



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998



04275/2180

FAX: 04275/21810

UID.Nr.ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: www.reichenau.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22.07.2016, Zl.: 8500/2016, mit der die Wassergebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler der WVA Reichenau-Patergassen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Ebene Reichenau - Patergassen der Gemeinde Reichenau werden Wassergebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage Ebene Reichenau - Patergassen der Gemeinde Reichenau ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Ebene Reichenau - Patergassen der Gemeinde Reichenau ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Reichenau für die Feststellung der Wassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 21.12.1994, Zahl: 8100-1/1994, festgelegten Versorgungsbereich Ebene Reichenau-Patergassen.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr € 40,00 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Sie ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels des gemeindeeigenen Wasserzählers zu ermitteln.
- (3) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Wassermenge) der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke

- mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
(4) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser.

§ 5 Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %
ab 01.10.2016 bis 30.09.2018 **€ 0,90**
ab 01.10.2018 **€ 1,00**

§ 6 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler und Jahr inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % **€ 12,00**

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wassergebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindefwasserversorgungsanlage Ebene Reichenau-Patergassen angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde Reichenau verpflichtet.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasser- und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die gemäß Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Abrechnungsjahres mit 30.09. heranzuziehen.
- (3) Vierteljährlich (**am 25.04., am 25.07., am 25.10. und am 25.01.**) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrens-ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung, BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 27.09.2010, Zl.: 8500/2010, mit welcher Wassergebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.07.2016
Abgenommen am: 08.08.2016

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak: